



3003 Bern

POST CH AG

ASTRA;

---

An:

- Kantonale Strassenverkehrsämter
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa

Unser Zeichen: ASTRA-D-8E643401/1072

Sachbearbeiter: Claudia Burri

Ittigen, 7. September 2021

## **Weisungen betreffend die Abgabe und Nutzung eines dritten Kontrollschildes für Heckträger**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit einiger Zeit häufen sich aus Bevölkerung und Politik die Forderungen nach einem dritten Kontrollschild für Motorwagen. Dieses soll am Heckträger angebracht werden können, wenn am Heck transportierte Güter wie Fahrräder das hintere Kontrollschild verdecken. Durch das zusätzliche Kontrollschild wird das unbeliebte Umhängen des hinteren Kontrollschildes vom Auto auf den Heckträger unnötig. Dies dient einerseits der Bequemlichkeit und verringert andererseits den CO<sub>2</sub>-Ausstoss, indem das Abnehmen des Heckträgers bei Nichtgebrauch gefördert wird, was den Luftwiderstand und somit den Treibstoffverbrauch vermindert.

Das dritte Kontrollschild ist lediglich eine Kopie des hinteren Schildes, jedoch mit roter statt weisser Grundfarbe, und hat keinen eigenständigen rechtlichen Charakter. Um eine missbräuchliche Verwendung des dritten Kontrollschildes zu verhindern, darf es nur zusammen mit dem korrekt montierten Hauptschilderpaar verwendet werden.

Der Gebrauch und Bezug des dritten Schildes sind fakultativ. Es darf weiterhin das hintere Kontrollschild auf den Heckträger umgehängt werden.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Claudia Burri  
3003 Bern  
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 466 18 83  
claudia.burri@astra.admin.ch  
<https://www.astra.admin.ch>



Gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) erlassen wir daher folgende

**Weisungen:**

1. Die Kantone werden ermächtigt, für Motorwagen mit unbefristeten weissen Kontrollschildern in Ergänzung zum weissen Kontrollschilderpaar ein drittes Kontrollschild abzugeben.
2. Das dritte Kontrollschild ist eine Kopie des hinteren Kontrollschildes und hat keine eigenständige rechtliche Bedeutung.
3. Das dritte Kontrollschild ist mit dem hinteren Kontrollschild in Bezug auf Nummerierung, Material, Ausführung, Gestaltung, Schriftart, Schriftfarbe und Wappen identisch (Art. 82 ff. VZV). Es hat jedoch einen roten statt weissen Grund und der Belag muss reflektierend sein.
4. Die Kantone geben das dritte Kontrollschild im Langformat ab.
5. Die Kantone müssen das dritte Kontrollschild nicht registrieren.
6. Die Kantone können das Bestellwesen und den Versand des dritten Kontrollschildes an Dritte übertragen.
7. Die Kosten für das dritte Kontrollschild gehen zulasten der Bezügerin oder des Bezügers.
8. Das dritte Kontrollschild ist Eigentum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters. Es muss bei Rückgabe oder Entzug des Hauptschilderpaars nicht retourniert werden.
9. Verlust oder Diebstahl des dritten Kontrollschildes unterliegen keiner Meldepflicht.
10. Das dritte Kontrollschild ist nur am Heckträger des Fahrzeuges zulässig, dessen montiertes Kontrollschilderpaar dieselbe Kontrollschildnummer aufweist.
11. Die Strafbestimmung betreffend den Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschilder nach Artikel 97 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) ist auch auf das dritte Kontrollschild anwendbar.
12. Der Bezug und die Nutzung des dritten Kontrollschildes sind freiwillig.

Ob das dritte Kontrollschild im Ausland verwendet werden darf, beurteilt sich nach dem ausländischen Recht.

Diese Weisungen treten am 1. März 2022 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

  
Jörg Röthlisberger  
Direktor

Kopie an:

- Betroffene Verbände und Organisationen